

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Rastatt für den Wochenmarkt**  
**-Wochenmarktordnung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl.S.175), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895), und des Artikels 12 der EU- Dienstleistungsrichtlinie hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 22. März 2010 folgende Änderungssatzung für den Wochenmarkt beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rastatt betreibt den Wochenmarkt als zeitlich beschränkte öffentliche Einrichtung, welche regelmäßig stattfindet.

**§ 2**  
**Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt wird dienstags, donnerstags und samstags in der Fußgängerzone zwischen Rathaus und Stadtkirche abgehalten.
- (2) Fällt auf einen der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt nicht abgehalten; er wird auch nicht verlegt.
- (3) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:

1. Vom 01. April bis 30. September von 7.00 - 13.00 Uhr

2. vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 - 13.00 Uhr

- (4) Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Verkaufszeiten und Platz von der Stadt Rastatt abweichend festgesetzt werden, wird dies in den beiden Tageszeitungen der Stadt Rastatt "Badisches Tagblatt" und "Badische Neueste Nachrichten" bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Teilnahme am Wochenmarkt**

Teilnahmeberechtigt sind die Beschicker des Wochenmarktes, sofern sie die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung über Wochenmarktartikel, Verkaufseinrichtungen usw. einhalten; im übrigen jedermann zum Kauf der angebotenen Waren, sofern er die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung, insbesondere über das Verhalten auf dem Wochenmarkt, einhält.

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Bei der Ausgabe von zubereiteten Speisen darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Leicht verderbliche Lebensmittel wie Fleisch- und Wurstwaren, Fische sowie Milch und Milcherzeugnisse sind ausreichend kühl zu halten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Fische, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 5

### Wochenmarktartikel

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Rastatt dürfen folgende Warenarten feil geboten werden:
1. Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme der bewurzelten Bäume und Sträucher,
  2. Produkte des Obst und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  3. frische Lebensmittel jeder Art, sowie Räucherfische,
  4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
  5. Erzeugnisse der Töpfer, Seiler, Kübler, Sieb- und Korbmacher und Bürstenbinder, ferner Holzwaren, grobe Weidengeflechte, soweit sie handwerklich hergestellt sind,
  6. an den beiden Weihnachten vorausgehenden Donnerstag-Wochenmärkten außer dem Christbaumschmuck, Zucker- und Spielwaren.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

## § 6

### Standplatz und Marktgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerstandplatz / Dauererlaubnis) ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadt Rastatt, Kundenbereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing zu beantragen. Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage (Tagesstandplatz / Tageserlaubnis) genügt auch die mündliche Antragstellung unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadt Rastatt, Kundenbereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.  
Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung eines Dauerstandplatzes (Dauererlaubnis) kann frühestens 60 Tage vor und spätestens 30 Tage vor dem jeweilig beantragten Zeitraum erfolgen.  
Bei der Zuweisung eines Tagesstandplatzes genügt auch die mündliche Antragstellung zwei Tage vor dem Markttag.  
Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de) hingewiesen.  
Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Stadt Rastatt, Kundenbereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.
- (4) Die Zuweisung eines Dauerstandplatzes (Dauererlaubnis) kann frühestens 60 Tage vor und spätestens 30 Tage vor dem jeweilig beantragten Zeitraum erfolgen.  
Bei der Zuweisung eines Tagesstandplatzes genügt auch die mündliche Antragstellung zwei Tage vor dem Markttag.
- (5) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt Rastatt, Kundenbereich Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der in § 5 stehenden Wochenmarktartikel. Die Verwaltung weist Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Über die Zulassung wird innerhalb der Frist von 30 Tagen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden, bei Tagesbeschicker spätestens am Tag vor Marktbeginn.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Verwaltung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung der Dauerplatzbeschicker erfolgt befristet längstens für 12 Monate, der Tagesplatzbeschicker für einzelne Tage. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Rastatt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Rastatt" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

(10) Die Zuweisung erlischt

1. bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
2. bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
3. wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
4. wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen, und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände und -wagen, nicht jedoch umgebaute Wohnwagen u. ä., zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (2) Die Nahrungsmittel sind auf einem Stand, auf einem Holzrost oder in Körben so auszulegen, daß sie sich mindestens 80 cm über dem Boden befinden.

Die Entnahme von Kostproben mit der Hand ist untersagt.

Lebende Fische müssen beim Verkauf sofort getötet werden.

Abfälle von Wildbrett und Fischen sind von den Verkäufern in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen mitzunehmen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- (3) Wird der Standplatz nicht gereinigt verlassen, kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten der Standinhaber vornehmen.

## **§ 10**

### **Haftung der Stadt**

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 500,-- € kann nach § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gem. § 3,
2. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 4 Abs. 1 und 2,
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 3, Nr. 2,
5. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
6. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 3 Nr. 5,
7. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
8. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
9. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
10. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3,



11. den Auf- und Abbau nach § 7,
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 - 5,
13. Anbringung von Namen und Anschrift nach § 8 Abs. 6,
14. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7,
15. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 verstößt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung der Stadt Rastatt für den Wochenmarkt (Wochenmarktordnung) tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Rastatt, den 29.03.2010

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütschr